

Strafverfahren Moritz Klops

Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 10. April 2017, 00:01

Danke Herr von Kloß. Das ist ein sehr umfangreiches Geständnis und das Gericht wird es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei seinem Urteil strafmildernd berücksichtigen. Einen kleinen Hinweis möchte ich dem Herrn Verteidiger geben: In Turanien kennen wir das Sich-Schuldig-Bekennen im Sinne der Anklage durch den Angeklagten nicht. Das ist eine Verfahrensweise, die aus dem Albernisch-astorischen Rechtsraum zu uns herüberschwappt. Das Gestehen einer Straftat reicht vollkommen.

Meine Frage geht nun an den Herrn Generalstaatsanwalt: Sind die Ausführungen des Angeklagten zum Tathergang, den Beteiligten und den Motiven aus Sicht der Anklage ausreichend? Sollte das der Fall sein, können Sie davon ausgehen, dass auch dem Gericht die Aussage des Angeklagten für die Schuldfrage und die Strafzumessung genügen. Die Anklage könnte dann ihr Schlussplädoyer mit den konkreten Strafanträgen halten. Sollte die Anklage wider Erwarten noch weitere Informationen benötigen, sollte sie jetzt noch ihre Fragen stellen. Das Gericht würde dann prüfen, ob es in eine Beweisaufnahme eintreten muss.

Herr Generalstaatsanwalt, Sie haben das Wort.